



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.uni-mainz.de/organisation (Rechtsquellen)

06 / 2015

vom 18. Juni 2015

Inhaltsübersicht

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereiches 01 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 27. Mai 2015

Seite 253 ff
2. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Jazz und populäre Musik“ vom 11. Mai 2015

Seite 256 ff
3. Berichtigung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen im Masterstudium für das Studienjahr 2014/15 vom 13. Mai 2014

Seite 259
4. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung vom 06. Juni 2015

Seite 260 f

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU - 06/ 2015

5. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2015/2016 vom 10.06.2015

Seite 262

6. Siebzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 06. Juni 2015

Seite 263 ff

7. Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 15. Juni 2015

Seite 277 ff

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 01
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie
als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07**

vom 27. Mai 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 05. Februar 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 19. Mai 2015, Az. 03/02/01/02/01/031 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung des Fachbereiches 01 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 27. Mai 2011 (StAnz. S. 964), zuletzt geändert mit Ordnung vom 16. August 2011 (StAnz. S. 1648) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe A, Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die erforderlichen Griechischkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Abiturzeugnis oder die Ergänzungsprüfung des Graecums nachgewiesen werden, durch die erfolgreiche Teilnahme an einem einsemestrigen Einführungskurs „Altgriechisch für Anfänger“ außerhalb des Studiengangs verbunden mit der Teilnahme an den Modulveranstaltungen BB-3D und BB-4E zu erwerben“.
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
2. Buchstabe B, Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Modul-Nr. BB-1 wird ersetzt durch:

”

Gegenstand und Einheit der Theologie						
BB-1	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
A	Einführung in die Evangelische Theologie (Religion als Beruf)	Ü	1.	P	2	2

B	Phänomene und Praktiken christlichen Lebens	V	1. (2.)	P	2	2
C	Wahlbereich (a: Methoden wiss. Arbeitens, b: Hebräisch (vertiefend), c: Anwendungsgebiete)	Ü/ Tut	1.	P	2	2
D	Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments/ Einführung in das biblische Hebräisch	Ü	1.	P	2	3
Modulprüfungen		<ul style="list-style-type: none"> Eine Klausur im zeitlichen Umfang von 60 Minuten über den Stoff der Übung BB-1D 				
Gesamt					8	9

- b) Modul-Nr. BB-4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Zeile „E“ werden in der Spalte „Studienleistung“ die Wörter „mündliche Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Klausur“.
- bb) In der Zeile „Modulprüfung“ wird im Fall von Klausur und mündlicher Prüfung jeweils der Passus „oder des Proseminars BB-4B“ gestrichen.
- cc) In der Zeile „Sonstiges“ werden die Wörter „einen separaten Sprachkurs“ ersetzt durch die Wörter „die Ergänzungsprüfung des Graecums“.
- c) Modul-Nr. BB-6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Zeile „A“ wird in der Spalte „Regelsemester“ die Angabe „4.“ ersetzt durch die Angabe „5. (4.)“.
- bb) In der Zeile „Zugangsvoraussetzungen“ wird der Passus „Grundwissen zum biblischen Hebräisch“ gestrichen.
- cc) Es wird eine neue Zeile „Sonstiges“ angefügt, die folgenden Passus enthält:
„Wird in Modul BB-6B ein Seminar über ein theologisch-exegetisches Thema des Neuen Testaments gewählt, muss vorher das Proseminar BB-6A belegt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten der Änderung

(1) Diese Änderung der Ordnung tritt gemäß der Bestimmungen in Absatz 2 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 in das Beifach Evangelische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sie gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2015/16 eingeschrieben und die für die jeweils geänderten Module BB-1, BB-4 und BB-6 bei Inkrafttreten noch nicht angemeldet waren.

Mainz, den 27. Mai 2015

Der Dekan
der Evangelisch Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Grätz

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Hochschule für Musik Mainz
für die Prüfung im Bachelorstudiengang
„Jazz und Populäre Musik“**

vom 11. Mai 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 24. September 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 06. Mai 2015 Az. 03/02/11/03/01/058/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik vom 04. Februar 2011 (StAnz. S. 379) zuletzt geändert mit Ordnung vom 11. Juni 2011 (StAnz. S. 1380) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau A1-GERR) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch ein Gespräch mit der Hauptfachdozentin oder dem Hauptfachdozenten in der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Ggf. empfehlen die Hauptfachdozentinnen und -dozenten die studienbegleitende Teilnahme an Deutschkursen nach Maßgabe der jeweiligen Sprachkenntnisse.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten der Hochschule für Musik Mainz sowie der mit der Hochschule für Musik Mainz kooperierenden Einrichtungen für das gewählte Studienfach. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich über den Rektor der Hochschule für Musik Mainz an den Prüfungsausschuss zu

richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 7 Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

4. In § 9 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Auf § 7 Abs. 8 wird verwiesen.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 8 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 11. Mai 2015

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Wolfram Koloseus

**Berichtigung
der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen im Masterstudium
für das Studienjahr 2014/15
Vom 13. Mai 2014**

**(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2014, S. 303)**

In § 1 Abs. 2 Satz 2 muss es statt „Wintersemester 2013/2014“ richtig heißen:
„Wintersemester 2014/2015“.

Mainz, den 27.05.2015

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung
im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung**

vom 6. Juni 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 29. April 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 27. Mai 2015, Az. 03/02/07/01/023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung vom 8. August 2013 (StAnz. S. 1480) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme der unbenoteten Module 11 „Externe Praktika“, 13 „Wahlpflichtmodul“ und 17 „Projektmodul“ erfolgt gemäß § 17.“

2. Im Anhang 1 zu §§ 5, 6, 11-14: Module, Punkt 2 Wahlpflichtmodule, werden die Modulschablonen für das Modul 13 wie folgt geändert:

a. In den Modulen AR-W1, AR-W3 und AR-W4 wird in der Zeile Modulprüfung jeweils ein Semikolon und die Worte „Modul bleibt unbenotet“ angefügt.

b. Im Modul AR-W2 erhält der Text in der Zeile Modulprüfung folgende Fassung:

„Modulteilprüfungen: Klausur (60 Min.) sowie mündl. Prüfung (20 Min.) oder Referat oder Hausarbeit in den Übungen; Modul bleibt unbenotet.“

c. Im Modul AR-W5 erhält der Text in der Zeile Modulprüfung folgende Fassung:

„Modulteilprüfungen: Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.) in Organische Chemie 1 sowie Klausur (90 Min.), mündliche Prüfung (30-45 Min.) oder Referat in Einführung in die Makromolekulare Chemie Teil 1; Modul bleibt unbenotet.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 im Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits im Bachelorstudiengang Archäologische Restaurierung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der geänderten Ordnung gemäß Absatz 1 oder nach den Regelungen der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Der Antrag, nach der geänderten Ordnung gemäß Absatz 1 studieren zu können, ist bis zum 20. Juli 2015 an den Prüfungsausschuss zu richten (Ausschlussfrist). Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht, nach der bisherigen Ordnung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2019/2020 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2020/2021 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 6. Juni 2015

Der Dekan des
Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
für das Studienjahr 2015/2016
vom 10.06.2015**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 08.05.2015 die folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 8. Mai 2015 beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 26.05.2015 (Az.: 974-52351-1/40 (1)) genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2015/2016 vom 6. Mai 2015, beschlossen durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 6. Februar 2015, genehmigt durch das Schreiben des Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 15.04.2015 (Az.: 974-52351-1/40 (1)) wird wie folgt geändert:

- (1) Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a. In FB 05: Lehreinheit Philosophie werden die Zulassungszahlen für den Abschluss Philosophie B.A. BF und den Abschluss Philosophie KF ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2015/2016 vom 06. Mai 2015 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 10.06.2015

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Siebzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

vom 6. Juni 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 2. Juli 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 27. Mai 2015, Az. 03/02/12/03/01/01/064, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S.1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 21. Januar 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2015, S. 127), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Musikwissenschaft, Bestimmungen für das Kernfach Musikwissenschaft erhält folgende Fassung:

„A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt, oder Lateinkenntnisse nachweisen können.

2. Nachweis besonderer Vorbildung

Das Studium der Musikwissenschaft setzt Grundkenntnisse in Harmonielehre (Kadenz und einfache Harmonisierungen), Gehörbildung (Erkennen von sukzessiven und synchronen Intervallen) und dem Lesen von Partituren voraus. Fähigkeiten im Instrumentalspiel werden dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 58 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1), davon entfallen auf

- die Module im Kernfach: 107 LP,
- die Bachelorarbeit: 10 LP,
- die mündliche Abschlussprüfung: 3 LP.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

Pflichtmodule

Modul-Nr. 101: Einführung in die Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Musikwissenschaft (mit Tutorium)	Ü	1.	Pfl	4 SWS	4 LP	
Musikgeschichte im Überblick	V	1.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Proseminar Musikwissenschaft	PS	1.	WPfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur Ü Einführung in die Musikwissenschaft (90 Min.) • Bewertung geht nicht in Endnote ein 					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 102: Musikwissenschaftliches Arbeiten						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte im Überblick	V	2.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Musikgeschichte in Beispielen (mit Tutorium)	Ü	2.	Pfl	4 SWS	4 LP	
Methoden und Fragestellungen der Musikwissenschaft	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Kolloquium	K	2.	Pfl	/	2 LP	
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Kolloquium mit mündlicher Prüfung (10 Min.) 					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 111 Musikwissenschaft in der Praxis I						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagenübung <i>Praxisfelder der Musikwissenschaft</i>	Ü	1.-2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Anwendungsübung <i>Praxisfelder der Musikwissenschaft</i>	Ü	1.-2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Portfolio • Bewertung geht nicht in Endnote ein 					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 112 Musikwissenschaft in der Praxis II						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
<i>Arrangieren/ Instrumentieren/ Spielpraxis</i>	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
externes Praktikum	P	3.-4.	Pfl		6 LP	
Gesamt				2 SWS	9 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Portfolio • Bewertung geht nicht in Endnote ein 					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 201: Grundlagen der europäischen Musiklehre						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Form und musikalischer Satz	Ü	1.	Pfl	2 SWS	4 LP	Übungs- aufgaben
Form und Analyse	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Portfolio 					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 301: Historische Kulturwissenschaften						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte im Überblick	V	4.-5.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Historische Kulturwissenschaften	V	4.-5.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Exkursion	Exk	4.-5.	Wpfl		3 LP	
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zur Exkursion 					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 601: Historische Musikwissenschaft I: Musik vor ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte vor ~1600	V	3.-4.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Musikgeschichte vor 1600	S	3.-4.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Historische Satzlehre vor ~1600	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit im Seminar 					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 701 Historische Musikwissenschaft II: Musik nach ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte nach ~1600	V	3.-4.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Musikgeschichte nach 1600	S	3.-4.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Historische Satzlehre nach ~1600 I	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Historische Satzlehre nach ~1600 II	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Prüfung (10 Min.) 					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 801 Historische Musikwissenschaft III:Musik nach ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Werkanalyse I	Ü	5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungs- aufgaben
Seminar zur Musik- geschichte nach ~1600	S	5.-6.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Werkanalyse II	Ü	5.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungs- aufgaben
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	• Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 1010 Examen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar	OS	6.	Pfl	2 SWS	2 LP	Referat
Bachelorarbeit		6.	Pfl		10 LP	
Mündliche Prüfung		6.	Pfl		3 LP	
Gesamt				2 SWS	15 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit • Mündliche Prüfung (30 Min.) Gewichtung 1:1*					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					
*Gewichtung abweichend von §17 Abs. 2						

Wahlpflichtmodule: 1 aus 2 der Module 802 oder 803

Modul-Nr. 802 Systematische Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur systematischen Musikwissenschaft	V	5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur systematischen Musikwissenschaft	S	5.-6.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Übung zur systematischen Musikwissenschaft	Ü	5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungs- aufgaben
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	• Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 803 Musik und Medien / Musik und andere Künste						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
entsprechende Vorlesung	V	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
entsprechendes Seminar	PS	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	5 LP	
entsprechende Übung	Ü	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungs- aufgaben
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	• Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Legende:

Exk	=	Exkursion
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist innerhalb von Modul 112 ein mindestens 4-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren; dieses kann durch Mitarbeit in einem praxisnahen Projekt ersetzt werden. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Den Studierenden wird ein einsemestriger Auslandsaufenthalt während des 4. oder 5. Fachsemesters dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit in Modul 1010 beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.“

2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Musikwissenschaft, Bestimmungen für das Beifach Musikwissenschaft erhält folgende Fassung:

„A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt, oder Lateinkenntnisse nachweisen können.

2. Nachweis besonderer Vorbildung

Das Studium der Musikwissenschaft setzt Grundkenntnisse in Harmonielehre (Kadenz und einfache Harmonisierungen), Gehörbildung (Erkennen von sukzessiven und synchronen Intervallen) und dem Lesen von Partituren voraus. Fähigkeiten im Instrumentalspiel werden dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen:	40 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Pflichtmodule

Modul-Nr. 101: Einführung in die Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Musikwissenschaft (mit Tutorium)	Ü	1.	Pfl	4 SWS	4 LP	
Musikgeschichte im Überblick	V	1.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Proseminar Musikwissenschaft	PS	1.	WPfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur Ü Einführung in die Musikwissenschaft (90 Min.) • Bewertung geht nicht in Endnote ein 					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 102: Musikwissenschaftliches Arbeiten						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte im Überblick	V	2.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Musikgeschichte in Beispielen (mit Tutorium)	Ü	2.	Pfl	4 SWS	3 LP	
Methoden und Fragestellungen der Musikwissenschaft	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Kolloquium	K	2.	Pfl	/	1 LP	
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Kolloquium mit mündlicher Prüfung (10 Min.) 					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 201 Grundlagen der europäischen Musiklehre						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Form und musikalischer Satz	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Übungs- aufgaben
Form und Analyse	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Portfolio 					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 701 Historische Musikwissenschaft II: Musik nach ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte nach ~1600	V	5.-6.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Seminar zur Musikgeschichte nach 1600	S	5.-6.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Historische Satzlehre nach ~1600 I <i>oder</i> Historische Satzlehre nach ~1600 II	Ü	5.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	• Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 801 Historische Musikwissenschaft III: Musik nach ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte nach ~1600	V	3.-4.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Seminar zur Musikgeschichte nach ~1600	S	3.-4.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Werkanalyse I	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	• Mdl. Prüfung (10 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 1020 Examen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar	OS	6.	Pfl	2 SWS	1 LP	
Mündliche Prüfung		6.	Pfl		1 LP	
Gesamt				2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	• Mündliche Prüfung (10 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Wahlpflichtmodul: 1 aus 3 der Module 601, 802 oder 803

Modul-Nr. 601: Historische Musikwissenschaft I: Musik vor ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte vor ~1600	V	4.-5.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Seminar zur Musikgeschichte vor 1600	S	4.-5.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Historische Satzlehre vor ~1600	Ü	4.-5.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit im Seminar 					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 802 Systematische Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur systematischen Musikwissenschaft	V	4.-5.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Seminar zur systematischen Musikwissenschaft	S	4.-5.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Übung zur systematischen Musikwissenschaft	Ü	4.-5.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit im Seminar 					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 803 Musik und Medien / Musik und andere Künste						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Entsprechende Vorlesung	V	4.-5.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Entsprechendes Seminar	PS	4.-5.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Entsprechende Übung	Ü	4.-5.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit im Seminar 					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Legende:

K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Beifach ist kein verpflichtendes Industrie- oder Berufspraktikum vorgesehen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Den Studierenden wird ein einsemestriger Auslandsaufenthalt während des 4. oder 5. Fachsemesters empfohlen.

C. Mündliche Abschlussprüfung

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 10 Minuten.“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt gemäß der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 im Fach Musikwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang im Fach Musikwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 oder nach den Regelungen der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Der Antrag, nach dieser Ordnung studieren zu können, ist bis zum 13. Juli 2015 an den Prüfungsausschuss ‚Kunstgeschichte und Musikwissenschaft‘ zu richten (Ausschlussfrist). Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht, nach der bisherigen Ordnung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2020/21 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2020/2021 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 6. Juni 2015

Der Dekan des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

**Elfte Ordnung
zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 15. Juni 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125, BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 13. März.2015 mit Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG die folgende Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 9. Juni 2015, Az.: 03/02/12/03/02/01/082 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (St.Anz. 2012, S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 25. Februar 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2015, S. 146) wird unter „Fachbereich 02: Politikwissenschaft: Empirische Demokratieforschung“ wie folgt geändert:

1. Buchstabe A (Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)) Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit mindestens 60 Leistungspunkten im Fach Politikwissenschaft oder eines anderen Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.

2. Nachweis von Kenntnissen in Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung/empirischen Politikforschung im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten. Wenn Kenntnisse in Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung/empirischen Politikforschung im Umfang von weniger als 14 Leistungspunkten nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung zum M. A. Empirische Demokratieforschung mit der folgenden Auflage: Es muss innerhalb der ersten beiden Fachsemester die Klausur „Statistik II“ bestanden werden, die am Ende jedes Semesters angeboten wird. Wenn die Klausur endgültig nicht bestanden ist, erlischt die Zulassung. §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 und 19 der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 für die Prüfung im Masterstudiengang gelten entsprechend.

2. „Buchstabe B (Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)) Nr. 1 und Nr. 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	40-44 SWS
- Pflichtlehrveranstaltungen:	6-10 SWS

- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 32-36 SWS (Hierzu gehört das Kolloquium [2 SWS], das in der Abschlussphase zu besuchen ist.)

Die Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen variiert je nach dem, welche Wahlpflichtmodule gewählt werden.

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| a. auf die Pflichtmodule | 79 LP, |
| b. auf die Wahlpflichtmodule | 12 LP, |
| c. auf das Kolloquium | 2 LP, |
| d. auf die Masterarbeit | 22 LP |
| e. auf die mündliche Abschlussprüfung | 5 LP.“ |

3. In Buchstabe C (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3) erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind:

- der Inhalt der Masterarbeit sowie

- zwei weitere Themen aus zwei unterschiedlichen Modulen des M. A. Empirische Demokratieforschung in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2.“

4. Buchstabe D (Modulplan) wird wie folgt geändert:

a) In der Übersicht wird hinter „Modul 9: Wahlmodul: Berufsfeldqualifikationen und Methodenanwendungen“ folgendes neues Modul eingefügt:

„Modul 10: Wahlmodul: Praktische und fachübergreifende Qualifikationen“

b) In Modul 1 „Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden“ wird die Prüfungsform geändert von „Klausur (90 Minuten), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Minuten)“ in „Hausarbeit“.

c) Modul 2 „Politische Institutionen und Prozesse“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Leistungspunkte der Vorlesung werden geändert von „3 LP“ in „2 LP“.

bb) Die Prüfungsform wird geändert von „Klausur (90 Minuten), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Minuten)“ in „Hausarbeit“.

cc) Die Gesamtanzahl der Leistungspunkte wird geändert von „14“ in „13“.

d) Modul 3 „Demokratietheorien“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Leistungspunkte der Vorlesung werden geändert von „3 LP“ in „2 LP“.

bb) Die Prüfungsform wird geändert von „Klausur (90 Minuten), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Minuten)“ in „Hausarbeit“.

cc) Die Gesamtanzahl der Leistungspunkte wird geändert von „14“ in „13“.

e) Modul 4 „Politische Einstellungen und Verhaltensweisen der Bürger“ wird wie folgt geändert:

- aa) Die Leistungspunkte der Vorlesung werden geändert von „3 LP“ in „2 LP“.
- bb) Die Prüfungsform wird geändert von „Klausur (90 Minuten), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Minuten)“ in „Hausarbeit“.
- cc) Die Gesamtanzahl der Leistungspunkte wird geändert von „14“ in „13“.

f) Modul 5 „Internationale Politik und spezifische Politikfelder“ wird wie folgt geändert:

- aa) Die Leistungspunkte der Vorlesung werden geändert von „3 LP“ in „2 LP“.
- bb) Die Prüfungsform wird geändert von „Klausur (90 Minuten), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Minuten)“ in „Hausarbeit“.
- cc) Die Gesamtanzahl der Leistungspunkte wird geändert von „14“ in „13“.

g) Modul 6 „Projektmodul“ wird wie folgt geändert:

- aa) Die Anzahl der Leistungspunkte der Modulprüfung wird geändert von „5 LP“ in „7 LP“.
- bb) Die Gesamtanzahl der Leistungspunkte des Moduls wird geändert von „12 LP“ in „14 LP“.

h) Die Überschrift von b. Wahlpflichtmodule erhält folgende Fassung:

„b. Wahlpflichtmodule (es müssen zwei der vier Module 7, 8, 9 und 10 besucht werden).“

i) Hinter Modul 9 wird folgendes neues Modul 10 eingefügt:

Modul 10: Wahlmodul: Praktische und fachübergreifende Qualifikationen					
Lehrveranstaltung	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistungen
Praktikum	1 oder 3	WP		6 LP	Praktikumsbericht
Außerhalb des Instituts für Politikwissenschaft besuchte Lehrveranstaltungen	1 oder 3	WP	2-4	6 LP	Nach Maßgabe der Dozierenden/des Modulbeauftragten
Modulprüfung:	keine				
Gesamt				6 LP	
Besonderheiten	Anerkennung von: - Praktika: mindestens vier Wochen = 6 LP; Studienleistung: Praktikumsbericht oder - Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP, die an der Universität Mainz, nicht aber am Institut für Politikwissenschaft besucht wurden; Beispiele: Sprachkurse, EDV-Kurse. Studienleistungen nach Maßgabe der Dozierenden; bei Vorlesungen nach Maßgabe des Modulbeauftragten.				

5. In Buchstabe E (Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2) erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Bei den Modulen 7, 8, 9 und 10 handelt es sich um unbenotete Module.“

Artikel 2
Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang Empirische Demokratieforschung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 bereits in den Masterstudiengang Empirische Demokratieforschung an der JGU eingeschrieben sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der geänderten Ordnung gemäß Absatz 1 - oder nach den Regelungen der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 1. August 2015 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 15. Juni 2015

Der Dekan des Fachbereichs 02

Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann